

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Polizeivollzugsdienst - Bachelor of Arts -, B.A.
Hochschule: Polizeiakademie Niedersachsen
Standort: Polizeiakademie Niedersachsen
Datum: 17.09.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Die Hochschule bezeichnet den Studiengang im Selbstbericht an zwei Stellen als "dual". Auch in den Stammdaten wird der Studiengang als dual bezeichnet. Allerdings wurde der Studiengang nicht als dual beantragt. Entsprechend wurde dieser Profilantrag von der Gutachtergruppe auch nicht bewertet. Der Studiengang ist auch nicht eindeutig als dual zu erkennen, weil die Integration von Theorie- und Praxisphasen nicht eindeutig gegeben ist (vgl. Begründung zu § 12 Abs. 6 MRVO). In Abstimmung mit der Hochschule wird der Studiengang nicht als dual akkreditiert. Die Eintragung der Studienform in den Stammdaten des Studiengangs in der Datenbank des Akkreditierungsrates wird entsprechend geändert.

